

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 07/2014

Datum: 11.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
17. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister und zur Vertretung der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2014	57
18. Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2014	67
19. Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014	70
20. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2014	71
21. Bekanntmachung der Stadtverwaltung Bergkamen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014	74
22. Satzung der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 16.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.04.2014	77
23. Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2014	79
24. Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014	82
25. Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen vom 01.08.2014	99

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-237) oder per E-Mail: FDI@bergkamen.de

**der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl
zum Bürgermeister und zur Vertretung der Stadt Bergkamen
am 25. Mai 2014**

**aufgrund des § 19 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.
Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)**

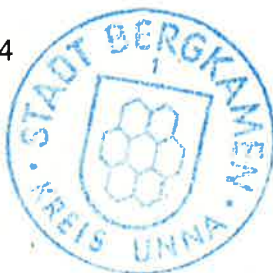
Der Wahlausschuss der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 die
nachfolgend genannten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der
Vertretung der Stadt Bergkamen am 25. Mai 2014 zugelassen.

Die direkt zu wählenden Bewerberinnen bzw. Bewerber werden auf den Stimmzetteln in der
angegebenen Reihenfolge eingetragen. Von den Reservelisten werden lediglich die ersten
drei Bewerberinnen bzw. Bewerber genannt. Die aus den Reservelisten zu besetzenden
Sitze werden den Parteien und Wählergruppen nach den Bestimmungen des
Kommunalwahlgesetzes zugewiesen.

Bergkamen, 11. April 2014

Der I. Beigeordnete
als Wahlleiter


Mecklenbrauck



a) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
SPD	Schäfer, Roland Rudolf Hermann	Bürgermeister	1949	Lengo	Büscherstr. 35
CDU	Plath, Martina Helga	Juristin	1975	Würselen	Schwarzer Weg 2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grziwotz, Thomas Hermann	Lehrer	1958	Recklinghausen	Hilda-Monte-Str. 8
BergAUF	Engelhardt, Robert Werner	Lehrer i. A.	1951	Dambach	Erich-Ollenhauer-Str. 120

b) Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken:

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Wahlbezirk 101					
SPD	Weirich, Volker Wilhelm	Angestellter	1954	Kamen	Hahnenpatt 16
CDU	Saatkamp, Sabine	Bilanzbuchhalterin	1969	Markranstädt	Lessingstr. 55
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Müller-Hinz, Ursula Ruth Regina	Diplom-Pädagogin	1951	Bergkamen	Lessingstr. 106
FDP	Klostermann, Annegret	Hausfrau	1943	Bergkamen	Binsenheide 9
BergAUF	Uyar, Mihriban	Schülerin	1995	Lünen	Im Sundern 12 c
Wahlbezirk 102					
SPD	Riller, Dennis	Dipl.-Mathematiker	1981	Werne	An der Dornelle 25
CDU	Rennhak, Stefan Paul Wolfgang	Dipl.-Kaufmann	1985	Werne	Feldstr. 2 a
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sparringa, Lennart	Student	1992	Werne	Zur Mergelkuhle 20
FDP	Rudolph, Gabriele Magarethe	Arztgeherin	1953	Bergkamen	Am Schlehndorn 4
BergAUF	Thymann, Claudia	Industriemechanikerin	1979	Herdecke	Jahnstr. 93
Wahlbezirk 103					
SPD	Eickhoff, Martina Dorothea Christa	Dipl.-Ingenieurin	1966	Dortmund	Königslandwehr 100 a
CDU	Hake, Heinz-Werner	Bezirksleiter	1951	Unna	Schenkstr. 40
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Hagemann, Christiane Maria Charlotte	Oberstudienrätin	1952	Hamm	Zur Mergelkuhle 20
FDP	Alph, Hans Wolfgang	Dipl.-Betriebswirt	1948	Soest	Präsidentenstr. 21
BergAUF	Bauer, Richard Manfred	Chemiefacharbeiter	1956	Weddinghofen jetzt Bergkamen	Präsidentenstr. 26
Wahlbezirk 104					
SPD	Schulte, Kay	Dipl.-Ingenieur (Arch.)	1962	Kamen	Springweg 18
CDU	Jandek, Erika	Kfm. Angestellte	1956	Dortmund	Kurt-Tucholsky-Str. 77
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grziwotz, Thomas Hermann	Lehrer	1958	Recklinghausen	Hilda-Monte-Str. 8
FDP	Hambach, Iris Luzie	Selbstständig	1963	Unna	Julius-Leber-Str. 19
BergAUF	Uyar, Mahsuni	Industriemechaniker	1972	Corum, Türkei	Im Sundern 12 c

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Wahlbezirk 105					
SPD	Rocholl, Andre	Sparkassenbetriebswirt	1980	Werne	Werner Str. 92
CDU	Goerd, Christoph	Bankkaufmann	1989	Werne	Rünther Heide 5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grziwotz, Christin Nicola	Stadinspektorin, Stadt Hamm	1990	Werne	In der Schlenke 7
FDP	Saatkamp, Andree	Architekt	1969	Lünen	Lessingstr. 55
BergAUF	Dilekci, Özgür	Industriemetalbauer	1981	Dattein	Hans-Böckler-Str. 5 b
Wahlbezirk 106					
SPD	Patke, Christina	Sachbearbeiterin	1989	Hamm	Im Grevelinkamp 70
CDU	Plath, Martina Helga	Juristin	1975	Würselen	Schwarzer Weg 2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Salfer, Bernhard Klaus	Rentner	1957	Kirchenlamitz	Bogenstr. 44
FDP	Kuehn, Kurt Wilfried	Rentner	1938	Bielen	Paul-Klee-Str. 3
BergAUF	Thylmann, Tobias Michael Karl	Maschinenschlosser	1955	Stuttgart	Jahnstr. 93
Wahlbezirk 107					
SPD	Hagen, Sandra	Dipl.-Sozialwissenschaftlerin	1975	Werne	Werner Str. 96
CDU	Strunk, Martin	Techn. Angestellter	1961	Kamen	Schenkstr. 38
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grziwotz, Eike	Fraktionsgeschäftsführerin	1958	Oberaden jetzt Bergkamen	Hilda-Monte-Str. 8
FDP	Seepe, Rainer	Kraftwerker	1960	Kamen	Geschwister-Scholl-Str. 37 a
BergAUF	Bahr, Thomas	Lagerarbeiter	1972	Unna	Johann-Heuser-Str. 15
Wahlbezirk 108					
SPD	Turk, Susanne	Kfm. Angestellte	1970	Kamen	Im Breil 27
CDU	Eisenhuth, Susanne	Techn. Zeichnerin	1965	Gelsenkirchen	Kurt-Tucholsky-Str. 83
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kabaca, Gökhan	Dipl.-Sozialpädagoge	1978	Emsdetten	Föhrenweg 14
FDP	Kuehn-Seepe, Marion	Rentnerin	1966	Leverkusen	Geschwister-Scholl-Str. 37 a
BergAUF	Uyar, Fatma	Einzelhandelskauffrau	1972	Corum, Türkei	Im Sundern 12 c
Wahlbezirk 109					
SPD	Mittmann, Heinz Dieter	Augenoptikermeister	1953	Oelde	Oberadener Heide 17
CDU	Wehmeier, Stephan	Student	1985	Witten	In der Dille 16
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ehlermann, Irina Birgit	Biologisch-chem.-techn. Assistentin	1954	Dortmund	Am Hagen 24
FDP	Lohmann-Begander, Angelika Elisabeth Helene	Keramiker-Meisterin	1956	Hamm	Jahnstr. 104
BergAUF	Engelhardt, Robert Werner	Lehrer i. A.	1951	Dambach	Erich-Ollenhauer-Str. 120

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Wahlbezirk 110					
SPD	Jürgens, Michael	Betriebsschlosser	1961	Oberaden jetzt Bergkamen	Auf den Goldäckern 11
CDU	Hellmich, Maximilian	Student	1985	Datleh	Auf der Lette 13 b
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wehmann, Gabriele	Rektorin	1955	Marialinden	Zum Oberdorf 22
FDP	Schleiffer-Hög, Beate Edith	Optikerin	1957	Kamen	In der Dornbrauck 1
BergAUF	Richter, Eva Marlene	Rentnerin	1941	Eydtkau - Ostpreußen	Pantenweg 6
Wahlbezirk 111					
SPD	Mathwig, Heinz Kurt Wilhelm	Rentner	1955	Amberg	Hardenbergstr. 14
CDU	Hindemitt, Tobias	Student	1992	Werne	Südliche Lippestr. 13
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wehmann, Hans-Joachim	MA Supervision	1953	Bergkamen	Zum Oberdorf 22
FDP	Fahrenbach, Dr. Will Robert Heinz	Zahnarzt	1949	Witzenhausen	Im Sundern 16
BergAUF	Lokatis, Silke Anita	Reinigungskraft	1970	Unna	Am Osttor 31
Wahlbezirk 112					
SPD	Veit, Manuela	Hausfrau	1964	Kamen	Hünenpad 10 p
CDU	Degenhardt, Rosemarie Margarethe	Reno	1949	Dresden	Königslandwehr 103
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sparringa, Harald Ingo	Oberstudientrat	1949	Leer	Zur Mergelkuhle 20
FDP	Nachrichter, Bernhard Eugen	Pensionär	1949	Körbecke/Möhnesee	Rotherbachstr. 21 a
BergAUF	Staudinger, Eivira Marita	Rentnerin	1944	Rünthe jetzt Bergkamen	Königslandwehr 110
Wahlbezirk 113					
SPD	Weiß, Rüdiger Siegfried	Schulleiter	1960	Oberaden jetzt Bergkamen	Kohortenweg 5
CDU	Haas, Isabel Vanessa	Wirtschaftswissenschaftlerin	1984	Darmstadt	Brukterstr. 63
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schröder, Oliver Christian	Bürokaufmann	1985	Münster	Am Boirenbusch 19
FDP	Menz, Hans-Jürgen	Steuerfachangestellter	1957	Unna	Jahnstr. 109
BergAUF	Öncel, Gönül	Selbstständig	1951	Isabeyli, Türkei	Jahnstr. 93
Wahlbezirk 114					
SPD	Schäfer, Bernd	Bankkaufmann	1966	Kamen	Kamer Heide 36
CDU	Middendorf, Elke	Techn. Assistentin f. Forstpflanzenzüchtung	1949	Böhen	Hüchtstr. 45
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Falkenberg, Bernd Jürgen Dieter	Verkäufer	1956	Altentrepfow	Erlentienstr. 54
FDP	Totzek, Roland	Schlossermeister	1960	Kamen	Werner Str. 107
BergAUF	Calgici, Can	Student	1990	Frankfurt a. M.	Potsdamer Str. 2

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Wahlbezirk 115					
SPD	Reichelt, Uwe	Technischer Angestellter	1962	Bergkamen	Obere Erlentiefenstr. 10
CDU	Pufke, Marco Morten	Personalberater	1973	Kamen	Untere Erlentiefenstr. 85 a
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Falkenberg, Karen	Dipl.-Ingenieurin	1965	Köln	Erlentiefenstr. 54
FDP	Klostermann, Michael	Sparkassenbetriebswirt	1972	Werne	Binsenheide 9
BergAUF	Calgici, Candan	Studentin	1988	Frankfurt a. M.	Potsdamer Str. 2
Wahlbezirk 116					
SPD	Semmelmann, Thomas	Kommunalbeamter Stadt Herne	1961	Lünen	Schachtstr. 33
CDU	Eder, Thomas	Polizeibeamter	1965	Dortmund	Bertha-von-Suttner-Str. 11 a
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Nadojski-Voigt, Hans-Joachim	Geschäftsführer Arbeit und Lernen	1954	Rünthe jetzt Bergkamen	Sandbochumer Weg 40 a
FDP	Lippmann, Klaus Ernst	Kaufmann	1958	Bergkamen	Lünener Str. 3
BergAUF	Theiner, Karin Elli	Rentnerin	1942	Stablack, Ostpreußen	Lünener Str. 7
Wahlbezirk 117					
SPD	Ramin, Hartmut Manfred Erhard	Rentner	1952	Brüssow	Westenhellweg 41
CDU	Adams, Annette Maria	Geschäftsführerin	1960	Dortmund	Westenhellweg 14
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bieder, Georg Kurt	Rentner	1950	Rünthe jetzt Bergkamen	Schachtstr. 17
FDP	Kuehn, Ingrid Ruth	Rentnerin	1939	Hanffen	Paul-Klee-Str. 3
BergAUF	Bier, Barbara Elisabeth	Beamtin Postbank	1951	Neumünster	Kleiststr. 3
Wahlbezirk 118					
SPD	Pollack, Christian	Kommunalbeamter Stadt Lünen	1986	Werne	Knappenstr. 19
CDU	Heinzel, Thomas	Dipl.-Ingenieur	1962	Rünthe	An der Kirche 6
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Schröder, Katharina	Kauffrau für Bürokommunikation	1991	Lünen	Am Ostor 8
FDP	Crummenerl, Astrid	Juristin	1960	Lüdenscheid	Lünener Str. 3
BergAUF	Engelhardt, Hannelore	Lehrerin i.A.	1956	Essingen/Neckar	Erich-Ollenhauer-Str. 120
Wahlbezirk 119					
SPD	Bommer, Knut	IT-Spezialist	1969	Kamen	Töddinghauser Str. 79
CDU	Miller, Gerd	Techn. Leiter	1948	Bergkamen	Kampstr. 10
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Humbach, Rolf	Landwirt	1970	Dortmund	Hanenstr. 10
FDP	Wenner, Ricarda	Studentin	1993	Werne	Hansemannstr. 75
BergAUF	Wohlgemut, Ulrich	Student	1968	Castrop-Rauxel	Goekenheide 6

Partei/Wählergruppe	Familien- und Vornamen	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Wahlbezirk 120					
SPD	Deuse, Julian	Verwaltungsfachangestellter Stadt Bochum	1983	Hamm	Schulstr. 9
CDU	Guschall, Bärbel	Vertriebsleitung	1952	Wanne-Eickel	Espenweg 32 b
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ostendorff, Lina Jenny	Studentin	1988	Kamen	Hanenstr. 5
FDP	Totzek, Volker	Elektriker	1962	Heil jetzt Bergkamen	Zum Schacht Kuckuck 7
BergAUF	Reinhardt, Heike	Hausfrau	1956	Dortmund	Weidenweg 16
Wahlbezirk 121					
SPD	Matiak, Brigitte Eike	Kfm. Angestellte	1954	Dortmund	Espenweg 41
CDU	Hake, Gisela Gertrud Luzie	Kauffrau	1953	Hamelh	Schenkstr. 40
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kroll-Baues, Violetta Barbara	Konrektorin f. Sonderschulpädagogik	1959	Oppeln (Polen)	Schulstr. 97
FDP	Pohl, Joachim Heinz	Bergmann im Ruhestand	1949	Lünen	Theodor-Heuss-Str. 5
BergAUF	Eggert, Paul Heinz	Bergmann	1957	Bergkamen	Schillerstr. 15
Wahlbezirk 122					
SPD	Haverkamp, Dirk	Fachlehrer	1965	Dortmund	Unter den Teigen 22
CDU	Kerner, Wolfgang Wilfried	Bauingenieur	1941	Gotha	Königsberger Str. 13
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ostendorff, Friedrich Otto	Landwirt	1953	Dortmund	Hanenstr. 5
FDP	Klostermann, Horst Heinrich	Bürokaufmann	1943	Hamm	Binsenheide 9
BergAUF	Weislowski, Jens	Kfm. Angestellter	1954	Rendsburg	Weidenweg 16

c) Bewerber der Reservelisten für das Wahlgebiet

Lfd. Nr.	Familiennamen Vornamen	Beruf	Geb.- jahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen	Ersatzbewerber Für	Wahl- bezirk	Reserve- Listenplatz
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)								
1.	Schäfer, Roland Rudolf Hermann	Bürgermeister	1949	Lerngo	Büscherstr. 35			
2.	Eickhoff, Martina Dorothea Christa	Dipl.-Ingenieurin	1966	Dortmund	Königslandwehr 100 a			
3.	Weiß, Rüdiger Siegfried	Schulleiter	1960	Oberaden jetzt Bergkamen	Kohortenweg 5			
4.	Matiak, Brigitte Elke	Kfm. Angestellte	1954	Dortmund	Espenweg 41			
5.	Schulte, Kay	Dipl.-Ingenieur (Arch.)	1962	Kamen	Springweg 18			
6.	Jander, Mareike	Erzieherin	1980	Werne	Westenhellweg 130			
7.	Schäfer, Bernd	Bankkaufmann	1966	Kamen	Kamer Heide 36			
8.	Wernau, Monika Maria	Med. Fachangestellte	1957	Gelsenkirchen	Wierlingstr. 21	Ramin, Hartmut Manfred Erhard	117	
9.	Mittmann, Heinz Dieter	Augenoptikermeister	1953	Oelde	Oberadener Heide 17			
10.	Weirich, Undine	Lehrerin	1969	Unna	Hahnenpatt 14			
11.	Haverkamp, Dirk	Fachlehrer	1965	Dortmund	Unter den Telgen 22			
12.	Hagen, Sandra	Dipl.-Sozialwissenschaftlerin	1975	Werne	Werner Str. 96			
13.	Semmelmann, Thomas	Kommunalbeamter Stadt Herne	1961	Lünen	Schachtstr. 33			
14.	Weiß, Ulrike	Dipl.-Pädagogin	1959	Unna	Kohortenweg 5			
15.	Weirich, Volker Wilhelm	Angestellter	1954	Kamen	Hahnenpatt 16			
16.	Veit, Manuela	Hausfrau	1964	Kamen	Hünenpad 10 p			
17.	Deuse, Julian	Verwaltungsfachangestellter Stadt Bochum	1983	Hamm	Schulstr. 9			
18.	Dr. Kirsch, Edith Anna	Ärztin	1962	Herbern jetzt Ascheberg	Auf dem Braam 4	Pattke, Christina	106	
19.	Pollack, Christian	Kommunalbeamter Stadt Lünen	1986	Werne	Knappenstr. 19			
20.	Türk, Susanne	Kfm. Angestellte	1970	Kamen	Im Breil 27			
21.	Jürgens, Michael	Betriebschlosser	1961	Oberaden jetzt Bergkamen	Auf den Goldäckern 11			
22.	Leuthold-Haverkamp, Simone Bettina	Betriebswirtin	1967	Dortmund	Unter den Telgen 22	Matiak, Brigitte Elke	121	
23.	Rocholl, Andre	Sparkassenbetriebswirt	1980	Werne	Werner Str. 92			
24.	Resmer, Dagmar	Bauzeichnerin	1953	Dortmund	Im Schulkamp 10			
25.	Reichelt, Uwe	Techn. Angestellter	1962	Bergkamen	Obere Erleniefenstr. 10			
26.	Berlemann, Eva Maria	Sparkassenbetriebswirtin	1986	Werne	Bachstr. 1	Pollack, Christian	118	
27.	Riller, Dennis	Dipl.-Mathematiker	1981	Werne	An der Dordelle 25			
28.	Pattke, Christina	Sachbearbeiterin	1989	Hamm	Im Greveinkamp 70			
29.	Mathwig, Heinz Kurt Wilhelm	Rentner	1955	Amberg	Hardenbergstr. 14			
30.	Juds, Sylke	Hausfrau	1965	Kamen	Preinstr. 31	Hagen, Sandra	107	
31.	Scholz, Wolfgang Alfred	Rentner	1963	Dortmund	In der Schlenke 2 a	Mittmann, Heinz Dieter	109	
32.	Bommer, Knut	IT-Spezialist	1969	Kamen	Tödinghauser Str. 79			
33.	Mühlhause, Philipp Peter	Selbstständig	1977	Stuttgart	An der Dordelle 30	Deuse, Julian	120	
34.	Ramin, Hartmut Manfred Erhard	Rentner	1952	Brüssow	Westenhellweg 41			
35.	Pattke, Marcel	Kaufmann	1988	Hamm	Im Greveinkamp 70			
36.	Bartz, Werner Paul	Haustechniker	1954	Oberaden jetzt Bergkamen	Tulpenhof 14	Riller, Dennis	102	
37.	Schmülling, Jens	Kaufm. Angestellter	1975	Werne	Wiesenstr. 36	Weiß, Rüdiger Siegfried	113	
38.	Kühling, Christoph	Kaufm. Angestellter	1988	Dortmund	Landwehrstr. 116	Reichelt, Uwe	115	
39.	König, Rolf Wilhelm	Rentner	1945	Dortmund	Ernst-Heilmann-Str. 14	Schulte, Kay	104	
40.	Kuhlmann, Klaus Jürgen Erwin	Rentner	1957	Werne	Schwarzer Weg 18	Semmelmann, Thomas	116	
41.	Maier, Uwe	Polizeibeamter	1958	Lünen	Agypten 27	Mathwig, Heinz Kurt Wilhelm	111	
42.	Homann, Alexander	Elektrotechnikermeister	1985	Kasachstan	Bambergstr. 68	Türk, Susanne	108	

43.	Karaoglu, Murtaza	Dipl.-Ingenieur	1948	Sunguru	Schulstr. 35	Bommer, Knut	119
44.	Kunzner, Joris	Vertriebsberater	1991	Dortmund	Drususstr. 8		
45.	Jezek, Dietmar	Industriemeister	1958	Bergkamen	Nußbaumweg 8	Weirich, Volker Wilhelm	101
46.	Ahler, Heinz-Waller	Rechner	1953	Bergkamen	Theodor-Haubach-Str. 25	Weirich, Undine	10
47.	Walkenhaus, Jörg Josef	Sachbearbeiter	1958	Hamm	Johann-Heuser-Str. 13	Rocholl, Andre	105
48.	Wabner, Klaus Alois	Verkaufsleiter	1963	Lünen	Tulpenhof 10 a	Jürgens, Michael	110
49.	Barkowiak, Rainer	Serviceingenieur	1966	Lüdinghausen	Friedhofstr. 18 a	Schäfer, Bernd	114
50.	Godawa, Ulrich Josef	Disponent	1956	Rünthe	An der Dornelle 37	Haverkamp, Dirk	122
51.	Buhl, Franz Albert	Pensionär	1949	Borkum	Gartensiedlung 69	Eickhoff, Martina Dorothea Christa	103

Lfd. Nr.	Familiennamen Vornamen	Beruf	Geb.- jahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen	Ersatzbewerber Für	Wahl- bezirk	Reserve- Listenplatz
----------	---------------------------	-------	---------------	------------	------------------------	-----------------------	-----------------	-------------------------

Christlich Demokratische Union (CDU)								
1.	Plath, Martina Helga	Juristin	1975	Würselen	Schwarzer Weg 2			
2.	Heinzel, Thomas	Dipl.-Ingenieur	1962	Rünthe	An der Kirche 6			
3.	Pufke, Marco Morten	Personalberater	1973	Kamen	Untere Erlentiefenstr. 85 a			
4.	Middendorf, Elke	techn. Assistentin für Forstpflanzenzüchtung	1949	Bönen	Hüchtstr. 45			
5.	Degenhardt, Rosemarie Margarethe	Reno	1949	Dresden	Königslandwehr 103			
6.	Eder, Thomas	Polizeibeamter	1965	Dortmund	Bertha-von-Suttner-Str. 11 a			
7.	Miller, Gerd	Techn. Leiter	1948	Bergkamen	Kampstr. 10			
8.	Hake, Heinz-Werner	Bezirksleiter	1951	Ujna	Schenkstr. 40			
9.	Eisenhuth, Susanne	Techn. Zeichnerin	1965	Gelsenkirchen	Kurt-Tucholsky-Str. 83			
10.	Wehmeier, Stephan	Student	1985	Witten	In der Dille 16			
11.	Strunk, Martin	Techn. Angestellter	1961	Kamen	Schenkstr. 38			
12.	Guschall, Bärbel	Vertriebsleitung	1952	Wanne-Eickel	Espenweg 32 b			
13.	Adams, Annette Maria	Geschäftsführerin	1960	Dortmund	Westenhellweg 14			
14.	Goerd, Christoph	Bankkaufmann	1989	Werne	Rünther Heide 5	Wehmeier, Stephan	10	
15.	Hindemitt, Tobias	Student	1992	Werne	Südliche Lippestr. 13	Degenhardt, Rosemarie Margarethe	5	
16.	Jandek, Erika	Kaufm. Angestellte	1956	Dortmund	Kurt-Tucholsky-Str. 77			
17.	Goerd, Karl-Otto Friedrich	Betriebswirt	1953	Kamen	Rünther Heide 5			
18.	Hake, Gisela Gertrud Luzie	Kauffrau	1953	Hameln	Schenkstr. 40			
19.	Rennhak, Stefan Paul Wolfgang	Dipl.-Kaufmann	1985	Werne	Feldstr. 2 a			
20.	Saatkamp, Sabine	Bilanzbuchhalterin	1969	Markranstädt	Lessingsstr. 55			
21.	Haas, Isabel Vanessa	Wirtschaftswissenschaftlerin	1984	Darmstadt	Brukterstr. 63			
22.	Hellmich, Maximilian	Student	1985	Datteln	Auf der Lette 13 b			
23.	Cramer, Stefan	Bankkaufmann	1989	Werne	Hellweg 19			
24.	Kruse, Kathrin Annika	Studentin	1989	Gelsenkirchen	Im Böggefeld 41			
25.	Guhse, Mike	Metalbaumeister	1974	Kamen	Rotherbachstr. 34 e			
26.	Strunk, Michaela	Dozentin für Erwachsenenbildung	1963	Witten	Schenkstr. 38			
27.	Cirke, Sabine	Dekorateurin	1962	Bergkamen	Eichendorffstr. 24			

Lfd. Nr.	Familiennamen Vornamen	Beruf	Geb.- jahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen	Ersatzbewerber Für	Wahl- bezirk	Reserve- Listenplatz
BUNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)								
1.	Wehmann, Hans-Joachim	MA Supervision	1953	Bergkamen	Zum Oberdorf 22			
2.	Grziwotz, Thomas Hermann	Lehrer	1958	Recklinghausen	Hilda-Monte-Str. 8			
3.	Sparringa, Harald Ingo	Oberstudienrat	1949	Leer	Zur Mergelkuhle 20			
4.	Grziwotz, Elke	Fraktionsgeschäftsführerin	1958	Oberaden jetzt Bergkamen	Hilda-Monte-Str. 8			
5.	Kabaca, Gökhan	Dipl.-Sozialpädagoge	1978	Emsdetten	Föhrenweg 14	Wehmann, Hans-Joachim	111	
6.	Humbach, Rolf	Landwirt	1970	Dortmund	Hanenstr. 10	Grziwotz, Thomas Hermann	104	
7.	Schröder, Oliver Christian	Bürokaufmann	1985	Münster	Am Boirenbusch 19	Sparringa, Harald Ingo	112	
8.	Salfer, Bernhard Klaus	Reitner	1957	Kirchenlamitz	Bogenstr. 44	Kabaca, Gökhan	108	
9.	Kroll-Baues, Violetta Barbara	Korrektorin f. Sonderschulpädagogik	1959	Oppeln (Polen)	Schulstr. 97			
10.	Ehlermann, Irina Birgit	Biologisch-chem.-techn. Assistentin	1954	Dortmund	Am Hagen 24	Grziwotz, Elke	107	
11.	Nadolski-Voigt, Hans-Joachim	Geschäftsführer Arbeit und Lernen	1954	Rünthe jetzt Bergkamen	Sandbochumer Weg 40 a			
12.	Bieder, Georg Kurt	Reitner	1950	Rünthe jetzt Bergkamen	Schachtstr. 17			
13.	Wehmann, Gabriele	Rektorin	1955	Marialinden	Zum Oberdorf 22			

Lfd. Nr.	Familiennamen Vornamen	Beruf	Geb.- jahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen	Ersatzbewerber Für	Wahl- bezirk	Reserve- Listenplatz
Freie Demokratische Partei								
1.	Lohmann-Begander, Angelika Elisabeth Helene	Keramikermeisterin	1956	Hamm	Jahnstr. 104			
2.	Saatkamp, Andree	Architekt	1969	Lünen	Lessingstr. 55			
3.	Totzek, Volker	Elektriker	1962	Heil (Bergkamen)	Zum Schacht Kuckuck 7			
4.	Seepe, Rainer	Kraftwerker	1960	Kamen	Geschwister-Scholl-Str. 37 a			
5.	Menz, Hans-Jürgen	Steuerfachangestellter	1957	Unna	Jahnstr. 109			
6.	Klostermann, Michael	Sparkassenbetriebswirt	1972	Werne	Binsenheide 9			
7.	Hambach, Iris Luzie	Selbstständig	1963	Unna	Julius-Leber-Str. 19			
8.	Kuehn-Seepe, Marion	Reitnerin	1966	Leverkusen	Geschwister-Scholl-Str. 37 a			
9.	Wenner, Ricarda	Studentin	1993	Werne	Hansemannstr. 75			
10.	Klostermann, Horst Heinrich	Bürokaufmann	1943	Hamm	Binsenheide 9			
11.	Alph, Hans Wolfgang	Dipl.-Betriebswirt	1948	Soest	Präsidentenstr. 21			
12.	Nachrichter, Bernhard Eugen	Pensionär	1949	Körbecke/Möhnesee	Rotherbachstr. 21 a			

Lfd. Nr.	Familienname Vorname	Beruf	Geb.- jahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen	Ersatzbewerber Für	Wahl- bezirk	Reserve- Listenplatz
BergAUJF								
1.	Engelhardt, Robert Werner	Lehrer i. A.	1951	Dambach	Erich-Ollenhauer-Str. 120			
2.	Uyar, Fatma	Einzelhandelskauffrau	1972	Corum	Im Sundern 12 c			
3.	Thymann, Claudia	Industriemechanikerin	1979	Herdecke	Jahnstr. 93			
4.	Wohlgemuth, Ulrich	Student	1968	Castrop-Rauxel	Goekenheide 6			
5.	Bauer, Richard Manfred	Chemiefacharbeiter	1956	Weddinghofen	Präsidentenstr. 26			
6.	Engelhardt, Hannelore	Lehrerin	1956	Esslingen a. N.	Erich-Ollenhauer-Str. 120			
7.	Uyar, Mihriban	Schülerin	1995	Lünen	Im Sundern 12 c			
8.	Thymann, Tobias Michael Karl	Maschinenschlosser	1955	Stuttgart	Jahnstr. 93			
9.	Bier, Barbara Elisabeth	Beamtin Postbank	1951	Neumünster	Kleiststr. 3			
10.	Eggert, Paul Heinz	Bergmann	1957	Bergkamen	Schillerstr. 15			
11.	Uyar, Mahsuni	Industriemechaniker	1972	Corum	Im Sundern 12 c			
12.	Dilekci, Özgür	Industriemetalbauer	1981	Datteln	Hans-Böckler-Str. 5 b			
13.	Öncel, Gönül	Selbstständig	1951	Isabeyli	Jahnstr. 93			
14.	Staudinger, Elvira Marita	Rentnerin	1944	Rünthe	Königslandwehr 110			
15.	Theiner, Karin Elli	Rentnerin	1942	Stablack	Lünener Str. 7			
16.	Reinhardt, Heike	Hausfrau	1956	Dortmund	Weidenweg 16			
17.	Weislowski, Jens	Kaufm. Angestellter	1954	Rendsburg	Weidenweg 16			
18.	Richter, Eva Marlene	Rentnerin	1951	Eydtkan	Pantenweg 6			
19.	Bahr, Thomas	Lagerarbeiter	1972	Unna	Johann-Hauser-Str. 15			
20.	Calgici, Can	Student	1990	Frankfurt a. M.	Potsdamer Str. 2			
21.	Calgici, Candan	Studentin	1988	Frankfurt a. M.	Potsdamer Str. 2			
22.	Lokatis, Silke Anita	Reinigungskraft	1970	Unna	Am Osttor 31			

18.

Bekanntmachung

der Wahlvorschläge für die Wahl zum
Integrationsrat der Stadt Bergkamen am
25. Mai 2014

aufgrund des § 11 Abs. 13 der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen vom 21.02.2014.

Der Wahlausschuss der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgend genannten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bergkamen am 25.05.2014 zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Listenvorschläge und Einzelkandidaten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei dem Wahlleiter.

Bei den Listenwahlvorschlägen werden auf den Stimmzetteln die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.

Bergkamen, 11.04.2014

Der Wahlleiter


Mecklenbrauck



Einzelbewerber/ Listenverbindung	Familienname/ Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
Listenverbindung Integration mit Einsicht	Altin, Isa	Elektriker	1967	Terme/ Türkei	Walter-Poller-Str. 6
	Elek, Pinar	Studentin	1989	Kamen	Freiligrathstr. 11
	Cakir, Ismail	Rentner	1945	Posof/ Türkei	Gedächtnisstr. 2
	Dede, Abdülkerim	Elektroniker	1987	Werne	Fritz-Husemann-Str. 30a
	Ertem, Melyedim	Bauingenieurin	1988	Unna	Zum Schacht Kuckuck 10
	Eroglu, Abdul Kadir	Student	1994	Werne	Töddinghauser Str. 192
	Gürbüz, Hüseyin	Bauingenieur	1977	Taskesigi/ Türkei	Eberstr. 22 g
	Aksoy, Taner	Rentner	1978	Werne	Bambergstr. 86 a
	Ibrahim, Hussein	Rentner	1943	Loubeh/ Türkei	Eberstr. 15
Listenverbindung Gemeinsam in eine Zukunft	Kaya, Suvat	Freiberufler	1970	Kamen	Paul-Zech-Str. 40
	Isilar, Isilay	Studentin	1991	Werne	Unter den Telgen 27 a
Einzelbewerberin Aktiv für "Eure" Interessen	Domurcuk, Bedirye	Steuerfach- angestellte	1975	Werne	Theodor-Heuss-Str. 1
	Kava, Emine Vertreterin	Hausfrau	1976	Kamen	Fritz-Husemann-Str. 5
Listenverbindung Bergkamener Integrations Gemeinschaft	Öztürk, Kemal	Techniker	1971	Ayancik/ Türkei	Rotdornweg 28
	Sirkeci, Cengiz	Techniker	1973	Kamen	Schachtstr. 42
	Ayyildiz, Aydin	Lehrer	1975	Kamen	Hochstr. 72
	Uysal, Cengiz	Werkzeugprüfer	1973	Keciborlu/ Türkei	Hans-Böckler-Str. 11 b
	Yalcinkaya, Hüseyin	Kfz-Meister	1973	Bartın/ Türkei	Hochstr. 24

Einzelbewerber/ Listenverbindung	Familienname/ Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Anschrift in Bergkamen
	Sirkeci, Furkan	Schüler	1993	Lünen	Schachtstr. 42
	Tasdemir, Mehmet	Student	1991	Lünen	Lilienhof 10
	Alcan, Mehmet	Angestellter	1976	Lünen	Auf den Sieben Stücken 18
	Dereli, Birol	Industrie- mechaniker	1975	Devrek/ Türkei	Hünenpad 10 e

Bekanntmachung/Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen

am 25. Mai 2014

(Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Diese allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 20. April (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlberechtigten Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 09. Mai 2014 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.


Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 09. Mai 2014 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der/Die Bürgermeister/in kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Wahlbehörde.

Bergkamen, 02.04.2014




Mecklenbrauck
Wahlleiter

20.

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
und
die Kommunalwahlen in der Stadt Bergkamen
am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde für die Europa-Wahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten im
Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zi. 121,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am
9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 121, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 121, zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Kreis Unna durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 - 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirks des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- 1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (grün), die Gemeinderatswahl (blau), die Landratswahl (gelb) und die Kreistagswahl (rot),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahntag bis 18.00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahntag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von *

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Bergkamen, 02.04.2014



Mecklenbrauck
Mecklenbrauck
Wahlleiter

21.

Bekanntmachung

der Stadtverwaltung Bergkamen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates für die Stadt Bergkamen liegt in der Zeit vom 05. – 09. Mai 2014 – während der Dienststunden -

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	13.00 – 14.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 121, 1. Etage, zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- e) 16 Jahre alt sein
- f) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- g) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber sind.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 121, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. **Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Einspruch nicht mehr möglich.**

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk
 - durch Stimmabgabe oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09.05.2014) versäumt haben,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewährt.

Im Falle plötzlich nachgewiesener Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6 a) – c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

8. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - den Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates
 - den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
 - den orangenen Wahlbriefumschlag
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den

besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bergkamen, 03.04.2014

Der Wahlleiter



Mecklenbrauck



22.

**Satzung der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011
zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW
vom 16.03.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.04.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154.), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW 2013, S. 602 ff.), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 03.04.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- 2) Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossene 1. Änderungssatzung vom 07.04.2014 zur Satzung der Stadt Bergkamen vom 20.12.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW vom 16.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 07.04.2014


Schäfer
Bürgermeister

23.

**Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen
der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.04.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), des §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff. – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013), hat der Rat der Stadt Bergkamen am 03.04.2014 folgende Änderung der Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

hinter § 8 wird ein neuer § 9 eingefügt:

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013).

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Ein Exemplar der vom Sachkundigen ausgestellten Bescheinigung ist der Stadt bzw. dem SEB vorzulegen.

Artikel II

aus § 9 wird § 10; aus § 10 wird § 11; aus § 11 wird § 12; aus § 12 wird § 13; aus § 13 wird § 14; aus § 14 wird § 15, aus § 15 wird § 16; aus § 16 wird § 17;

Artikel III

aus § 17 wird § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossene 4. Änderungssatzung vom 07.04.2014 zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Bergkamen vom 17.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 07.04.2014


Schäfer
Bürgermeister

24.

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014

Aufgrund der

- **§§ 7 Abs. 1, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878),**
- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180),**
- **des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie**
- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)**

hat der Rat der Stadt Bergkamen am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt die öffentlichen Abwasseranlagen. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers einschließlich der Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils gültigen Fassung,

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände selbst oder in Ihrem Auftrag die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Ebenso gehören private Anlagen, die von Dritten hergestellt werden, zur öffentlichen Abwasseranlage, wenn die Stadt diese Anlagen zum Zwecke der Abwasserbeseitigung geprüft und gewidmet hat. Auf die Widmung der Anlagen besteht kein Anspruch.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen (Grundstücks- und Hausanschlussleitungen).

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes einschließlich des Anschlussstutzens an die öffentliche Sammelleitung.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern. Die Einrichtungen sind Teil der Hausanschlussleitungen und nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, weil sie entweder an eine Straße angrenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, oder die öffentliche Abwasseranlage auf dem Grundstück verläuft. Die Stadt kann den Anschluss zulassen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber ein mittelbarer, rechtlich dauerhaft gesicherter Zugang zu einer öffentlichen Abwasserleitung nachgewiesen wird. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann auch versagt werden, wenn er aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht. Diese Regelung gilt auch für Grundstücke, bei denen vor dem 11.05.2005 die Beseitigungspflicht auf den Eigentümer übergegangen ist und bei dem die Versickerung des Niederschlagswassers der Stadt schriftlich angezeigt wurde.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich

stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen oder photochemische Nassabfälle;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige und feste Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche und Dung
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige oder giftige Stoffe sowie Abwasser, aus dem giftige, explosionsfähige, Werkstoff angreifende oder übelriechende Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, pflanzliche und tierische Öle und Fette, Benzin, Heizöl, Schmieröl und synthetische Öle und Lösungsmittel;
16. Medikamente, Drogen und pharmazeutische Produkte und Produktionsabfälle

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

Allgemeine Parameter:

a) Temperatur : 35° C

b) ph – Wert: 6,5 – 10

Organische Stoffe u. Stoffkenngrößen:

a) Absetzbare Stoffe: 5 ml/l nach 30 Min. Absetzzeit

b) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe: 300 mg/l

c) Kohlenwasserstoffindex, gesamt: 100 mg/l, soweit eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: 20 mg/l

d) Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX): 1 mg/l

e) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW): 0,5 mg/l

f) Phenol, wasserdampflich: 100 mg/l

g) Farbstoffe: nur in einer so geringen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch - biologischen Kläranlage nicht mehr gefärbt erscheint

h) Organische halogenfreie Lösemittel: 10 mg/l als TOC

Metalle u. Metalloxide:

a) Antimon (Sb): 0,5 mg/l

b) Arsen (As): 0,5 mg/l

c) Blei (Pb): 1 mg/l

d) Cadmium (Cd): 0,5 mg/l

e) Chrom (Cr): 1 mg/l

f) Chrom – VI (Cr): 0,2 mg/l

g) Kobalt (Co): 2mg/l

h) Kupfer (Cu): 1 mg/l

i) Nickel (Ni): 1 mg/l

j) Quecksilber (Hg): 0,1 mg/l

k) Zinn (Sn): 5 mg/l

l) Zink (Zn): 5 mg/l

Anorganische Stoffe:

a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak: 200 mg/l

b) Stickstoff aus Nitrit: 10 mg/l

c) Cyanid, leicht freisetzbar: 1 mg/l

d) Sulfat: 600 mg/l (Im Ausnahmefall sind auf Antrag höhere Werte zulässig)

e) Sulfid: 2 mg/l

f) Fluorid: 50 mg/l

g) Phosphor, gesamt: 50 mg/l

Chemische u. biochemische Wirkungskenngrößen:

h) Spontane Sauerstoffzehrung: 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider müssen in Betrieb den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage unterirdisch anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall unter den folgenden Voraussetzungen auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist .

Hierzu gehört auch, dass bei einer Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt, durch eine geeignete Einrichtung des Grundstückseigentümers festgehalten wird, wie viel Wasser dieser Nutzung zugeführt wird. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung eines geeigneten Fachunternehmens zu führen.

Soweit etwaig ansonsten notwendige Genehmigungen eingeholt wurden und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, verzichtet die Stadt dann auf die Überlassung des entsprechenden Niederschlagswassers

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung, einschl. den Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die entsprechenden Unterlagen sind der Stadt mit Abschluss des Vertrages über die Erstellung unverzüglich vorzulegen. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Dieser Vertrag ist mit den in Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen. Das Grundstück gilt bei Niederschlagswasser aber auch dann als angeschlossen, wenn durch natürliches Gefälle das Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung, Überdeckung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Stadt behält sich vor, die Grundstücksanschlussleitung herzustellen, zu entstehende Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW beim Grundstückseigentümer nach gesonderter Regelung geltend zu machen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern. Änderungen in dem so geregelten Rechtsverhältnis der Anschlussnehmer sind der Stadt unverzüglich nach Abschluss einer entsprechenden schuldrechtlichen Regelung anzuzeigen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013).

(2) Zustands- und Funktionsprüfung an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden. Ein Exemplar der vom Sachkundigen ausgestellten Bescheinigung ist der Stadt bzw. dem SEB vorzulegen.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt erstellt und führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 19 Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte, die Pumpenschächte oder die Inspektionsöffnungen nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
11. § 16 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den an geschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2008 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossene Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 07.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hingewiesen. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergkamen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergkamen, den 07.04.2014


Schäfer
Bürgermeister

25.

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Bergkamen
vom 01.08.2014

§ 1

Allgemeines

(1) Für nebenberufliche und nebenamtliche Tätigkeit an der Volkshochschule der Stadt Bergkamen im Rahmen von Veranstaltungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz des Landes NW durchgeführt werden, wird den nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der VHS nach den Bestimmungen dieser Honorarordnung Honorar gezahlt. Die Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes NW und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen werden zum Gegenstand dieser Honorarordnung.

(2) In einem schriftlich abzuschließenden Dienstvertrag werden Art und Umfang der Dienstleistung und das vereinbarte Honorar festgelegt. Ein Anspruch auf Honorarzahlung entsteht erst dann, wenn die vereinbarte Dienstleistung ganz erbracht ist.

(3) Zeit und Ort der Dienstleistungen werden grundsätzlich von den Dienstverpflichteten selbst bestimmt. Sie sind mit der VHS abzustimmen und müssen den vereinbarten Zweck der Dienstleistung ausreichend berücksichtigen. Der geschlossene Honorarvertrag begründet kein Arbeitsverhältnis.

(4) Für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter pädagogisch ausgerichteter Gruppen wird ein Honorar für Kursleitertätigkeit nach § 2 der Honorarordnung gezahlt. Darin eingeschlossen sind Aufwendungen für Planung und Vorbereitung der Gruppen- oder Kursveranstaltung für anfallende Korrektur- und Nachbereitungsarbeiten und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende pädagogische Vorhaben.

(5) Die Honorargestaltung für andere Lehrveranstaltungen, z. B. Vorträge, Seminare, Kompaktkurse, Bildungsurlaube sowie Studienfahrten und Studienreisen, richtet sich nach den §§ 3, 4, 5 der Honorarordnung.

(6) Honorare für sonstige Tätigkeiten, wie z. B. Hörerberatung, Abnahme von Prüfungen, Filmvorführungen etc. werden individuell festgelegt.

(7) Werkverträge werden nach der Maßgabe des § 8 der Honorarordnung geschlossen.

§ 2

Honorare für die Leitung von Kursen und Kursgruppen und für die Begleitung organisierter, pädagogischer Gruppen

(1) Für die Leitung/Durchführung von Kursen und Lerngruppen (Arbeitsgemeinschaften) in den Fachbereichen 0 bis 5 wird je Unterrichtsstunde ein Honorar von 17,-- € gezahlt. Im Fachbereich 6 „Grundbildung und Schulabschlüsse“ wird je Unterrichtsstunde, für die eine Lehrkraft mit Lehrbefähigung für ein Lehramt erforderlich ist, ein Honorar von 20,00 € gezahlt.

(2) Die Auszahlung der Honorare erfolgt nach Durchführung des Kurses. Werden die Dienstleistungen aus Gründen, die die Dienstverpflichteten zu vertreten haben, nicht in

vereinbarem Umfang erbracht, so sind bereits geleistete Abschlagszahlungen zurückzuerstatten und die Vergütung kann bis zur endgültigen Erbringung der Dienstleistungen verweigert werden.

(3) Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden zu zahlen. Wird ein darüber hinausgehender Vorbereitungsaufwand schriftlich nachgewiesen, so ist auch dieser zu ersetzen.

§ 3

Honorar für Vorträge

(1) Für Vorträge, Autorenlesungen und Leitung/Beteiligung an Podiumsdiskussionen u. ä. wird pro Person ein Honorar bis zu 500,-- € gezahlt.

(2) Muss ein Vortrag wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden; so entfällt bei 14-tägigem Vorlauf ein Ausfallhonorar. Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so wird ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars ausgezahlt.

§ 4

Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten)

(1) Honorare für Seminare, Wochenendveranstaltungen, Kompaktkurse, Workshops, Führungen und Exkursionen (Studienfahrten) werden gem. § 2 Abs. 1 der Honorarordnung gezahlt.

(2) Wird das Angebot spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin von der VHS abgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar in Höhe eines Drittels des vereinbarten Honorars.

(3) Muss ein Angebot wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesetzt werden, so ist ein Honorar für die tatsächlich durchgeführten Stunden zu zahlen.

§ 5

Studienreisen

(1) Die Begleitung von Studienreisen wird nach dem Landesreisekostengesetz des Landes NRW vergütet.

(2) Für pädagogische bzw. fachwissenschaftliche Veranstaltungen innerhalb einer Studienreise gilt § 3 (1) der Honorarordnung entsprechend.

§ 6

Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen kann in Abweichung von den Regelungen der §§ 3 bis 5 der Honorarordnung ein höheres Honorar gezahlt werden. Abweichungen von den Regelungen des § 2 Abs. 1 sind zulässig, sofern durch Teilnehmerentgelte für Veranstaltungen mit besonderem Honoraraufwand gemäß Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Bergkamen oder Drittmittel verbunden mit spezifischen Honorarvorgaben des

Drittmittelgebers eine Honorarkostendeckung für die Veranstaltung (Kurs, Vortrag, Workshop, Wochenendveranstaltung) erzielt wird.

§ 7

Wegstreckenentschädigung

Zusätzlich zum Honorar wird eine Wegstreckenentschädigung für die nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen entsprechend den Festsetzungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 8

Werkverträge

(1) Für Dienstleistungen, die nicht Unterrichtstätigkeiten nach den §§ 2 bis 6 dieser Honorarordnung sind (z.B. Veranstaltungsorganisation), werden Werkverträge abgeschlossen.

(2) Die Organisation von Veranstaltungen beinhaltet die Erstellung eines Rahmenkonzeptes hinsichtlich des Inhaltes und der Durchführung der Veranstaltung, den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit incl. der Zielgruppenansprache und die konkrete Vorbereitung der Veranstaltung, z. B. durch Anmieten von Räumen etc.

(3) Die Erfüllung der einzelnen Organisationsstufen ist durch schriftliche Berichte nachzuweisen, die als Grundlage für eine Teilabnahme durch die VHS als Besteller dienen sollen.

(4) Die Fälligkeit des Werklohnes bestimmt sich nach den gesetzlichen Regeln, wobei aber im Falle einer Teilabnahme eine Vergütung als nicht für die einzelnen Teile vereinbart gilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft und ersetzt die Honorarordnung vom 01.09.2013.